

RS OGH 1971/6/9 7Ob102/71, 1Ob686/79

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1971

Norm

ABGB §335

ABGB §430

ABGB §440

ABGB §921

ABGB §1324

ABGB §1331

ABGB §1431 ff

EO §368

Rechtssatz

Mit der Formulierung, daß der Eigentümer bei Doppelveräußerung "dem verletzten Teil zu haften" habe (§ 430 ABGB letzter Halbsatz), wurde kein besonderer Anspruch eines bestimmten Inhaltes normiert, sondern vielmehr lediglich auf das Fortbestehen der vertraglichen Beziehungen mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen - grundsätzliche Leistungspflicht und damit Möglichkeit einer Leistungsklage, andererseits Schadenersatzpflicht und damit Schadenersatz- oder Interessenklage - hingewiesen. Der von der 2. Instanz in der in GIU 15940 veröffentlichten Entscheidung vertretenen Ansicht, daß bei Doppelveräußerung dem ersten Käufer zumindest die Differenz zwischen dem mit ihm vereinbarten und dem vom zweiten Käufer bezahlten Preis zu ersetzen sei, kann in dieser allgemeinen Form nicht beigetreten werden. § 335 ABGB bezieht sich auf den unredlichen Besitzer einer fremden Sache, ist daher auf den Doppelverkäufer nicht anwendbar. Zur Bemessung des Schadenersatzanspruches des Käufers, der den Kaufgegenstand vom Doppelverkäufer nicht erhält, nach §§ 1324, 1331 ABGB.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 102/71
Entscheidungstext OGH 09.06.1971 7 Ob 102/71
JBl 1972,100 (Mit Kritik von Bydlinski) = SZ 44/87
- 1 Ob 686/79
Entscheidungstext OGH 12.09.1979 1 Ob 686/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0004700

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at